

Verordnung über die Aufnahme, die Vorprüfung und die Diplomprüfung an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Olten

(Prüfungsverordnung HWV)

RRB vom 1. März 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Ziffer 5 des Kantonsratsbeschlusses über die Errichtung einer
Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule vom 31. Mai 1972¹⁾

beschliesst:

Zweck

§ 1. Diese Verordnung regelt die Leistungsbewertung und die Prüfungen an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (nachfolgend: HWV) in Olten.

A. Aufnahme

§ 2. *Aufnahmebedingungen*
a) *Allgemeines, zweijährige Praxis*

Kandidaten und Kandidatinnen werden an die HWV aufgenommen, wenn sie

- a) nach Abschluss der geforderten Vorbildung eine mindestens zweijährige Praxis in Wirtschaft oder Verwaltung absolviert haben (bei Inhabern und Inhaberinnen einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität kaufmännischer Richtung mit vierjähriger Ausbildung genügt ein Praxisjahr) und
- b) die Voraussetzungen gemäss den §§ 3 bis 8 erfüllen.

§ 3. *b) Prüfungsfreie Aufnahme*

Ohne Prüfung wird aufgenommen, wer einen der folgenden Ausweise besitzt:

- a) Berufsmaturitätszeugnis;
- b) Eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis.

¹⁾ BGS 416.931.

416.934.1

§ 4. c) Prüfung im Fach Rechnungswesen

Nach erfolgreichem Bestehen einer Prüfung im Fach Rechnungswesen wird aufgenommen, wer einen der folgenden Ausweise besitzt:

- a) Fähigkeitszeugnis der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung mit Mindestnoten von je 4,5 in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch.
- b) Diplom einer vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) anerkannten Handelsmittelschule mit Mindestnoten von je 4,0 in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch.
- c) Diplom einer Verkehrsschule und/oder Fähigkeitszeugnis einer entsprechenden Lehre (PTT, SBB, Swissair, Zoll) mit Mindestnoten von je 4,5 in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch.

§ 5. d) ergänzende Prüfung

Wer in allen oder in einzelnen Fächern die Mindestanforderungen gemäss § 4 nicht erfüllt, hat in den entsprechenden Fächern eine ergänzende Prüfung zu bestehen.

§ 6. e) Aufnahme ausschliesslich mit Aufnahmeprüfung

¹ Ausschliesslich nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen wird, wer ein Fähigkeitszeugnis einer gewerblichen Lehrabschlussprüfung besitzt.

² Die Kandidaten und Kandidatinnen haben eine Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Rechnungswesen abzulegen.

§ 7. f) Weitere Ausweise

Das Rektorat kann weitere Ausweise wie Primarlehrerpatente oder ausländische Abschlüsse als gleichwertig anerkennen und allenfalls in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Rechnungswesen eine Aufnahmeprüfung anordnen.

§ 8. g) Prüfungsanforderungen

¹ Die Aufgaben aller Prüfungen entsprechen im Schwierigkeitsgrad den Anforderungen der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung.

² Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Fach Rechnungswesen mindestens die Note 5,0 und in den übrigen Fächern mindestens je die Note 4,5 erreicht wird.

§ 9. Reihenfolge der Aufnahme

Reichen die Kapazitäten der HWV zur Aufnahme aller Kandidaten und Kandidatinnen nicht aus, ist für die Reihenfolge der Aufnahme in erster Linie das Alter, in zweiter Linie die Zeitdauer der Praxis massgebend.

§ 10. Anmeldung

¹ Anmeldeschluss ist 9 Monate vor Studienbeginn.

² Verspätete Anmeldungen können, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, berücksichtigt werden, soweit noch freie Studienplätze vorhanden sind.

³ Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn die Einschreibgebühr nach § 11 bezahlt ist.

§ 11. Einschreibegebühr

¹ Es wird eine einmalige Einschreibegebühr von 500 Franken erhoben.

² Diese Gebühr wird bei einem Rückzug der Anmeldung – ausser bei Vorliegen eines Härtefalls – nicht zurückerstattet.

B. Unterrichtsbesuch, Klausuren, Leistungsbewertung

§ 12. Unterrichtsbesuch

¹ Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

² Wer mehr als 20% der Jahreslektionen irgendeines Faches versäumt, wird vom Rektorat schriftlich verwarnet. Die dritte Verwarnung führt zum Ausschluss.

³ Das Rektorat kann Ausnahmen zur Regelung von Absatz 2 vorsehen, insbesondere bei länger dauernder Abwesenheit, wegen Militärdienst oder längerer Krankheit.

§ 13. Teilnahme an Klausuren

¹ Studierende, auch vom Unterricht dispensierte, haben an allen Klausuren teilzunehmen.

² Klausuren, an denen Studierende begründet nicht teilnehmen, sind an einem vom Rektorat festgelegten Termin nachzuholen. Wer unbegründet an einer Klausur nicht teilnimmt, erhält die Note 1,0.

§ 14. Zeugnis**a) Allgemeines**

Am Schluss jedes Studienjahres sowie nach der Vorprüfung und der Diplomprüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis.

§ 15. b) Bewertung

¹ Die Leistungen werden in allen Fächern mit 6 bis 1 in Abstufungen von 1/10 bewertet. 6,0 ist die beste, 1,0 die schlechteste Note.

² Noten von 4,0 und höher bezeichnen genügende, Noten unter 4,0 ungenügende Leistungen.

³ Bei jeder Berechnung eines arithmetischen Mittels ist die Note auf eine Dezimalstelle zu runden. Es gelten die üblichen Rundungsregeln.

§ 16. c) Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote in einem Fach entspricht der Jahresnote. Erstreckt sich das Fach über mehr als ein Studienjahr, ergibt sich die Erfahrungsnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden letzten Jahresnoten.

§ 17. d) Prüfungsnote

¹ In allen Fächern, ausser in den Fremdsprachen, entspricht die Prüfungsnote an der Vorprüfung oder an der Diplomprüfung der Leistung an der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach.

416.934.1

² In den Fremdsprachen errechnet sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche und für die mündliche Prüfung.

§ 18. e) Fachnote

Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote im jeweiligen Fach.

§ 19. f) Gesamtnote

Die Gesamtnote der Vorprüfung oder der Diplomprüfung ist das arithmetische Mittel aller Fachnoten der betreffenden Prüfung.

C. Prüfungen, Allgemeines

§ 20. Prüfungsstoff, Hilfsmittel

Den Studierenden werden der Stoff der Prüfungsfächer und die an der Prüfung erlaubten Hilfsmittel mindestens fünf Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

§ 21. Durchführung

¹ Der Rektor beziehungsweise die Rektorin erstellt den Prüfungsplan und leitet die Prüfung.

² Die Prüfungsdauer wird für jedes Fach im Prüfungsplan festgelegt.

³ Die Dozenten und Dozentinnen arbeiten die Prüfungsaufgaben aus und bewerten die Leistungen zusammen mit den Prüfungsexperten und -expertinnen.

⁴ Die Notenkonferenz entscheidet über die Notengebung. Sie setzt sich aus den an der Notengebung beteiligten Fachdozenten, Fachdozentinnen, Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen zusammen. Der Vertreter oder die Vertreterin der Aufsichtskommission und der Vertreter oder die Vertreterin der Studentenschaft haben beratende Stimme und die Möglichkeit, Anträge zu stellen. Der Rektor oder die Rektorin führt den Vorsitz.

§ 22. Verhinderung, Nachprüfung

¹ Kann aus wichtigen Gründen wie ärztlich bescheinigter Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person die Prüfung nicht begonnen oder nicht beendet werden, setzt das Rektorat den Termin für die Nachprüfung fest. In einzelnen Fächern bereits abgelegte Prüfungen können wiederholt werden.

² Wichtige Gründe sind bei ihrem Vorliegen unverzüglich dem Rektorat zu melden, andernfalls sie nicht berücksichtigt werden.

³ Wer ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung antritt oder sie nicht beendet, kann keine Nachprüfung ablegen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 23. Ausschluss von der Prüfung

Wer an der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder versucht, sich oder anderen durch Unredlichkeit oder aktiven und passiven Austausch von Informationen Vorteile zu verschaffen, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 24. Wiederholung

¹ Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

² Die Prüfung ist in den Fächern zu wiederholen, in welchen nicht mindestens die Fachnote 4,0 erreicht wurde.

³ In den Fällen von § 22 Absatz 3 und § 23 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

⁴ Wer ein Fach wiederholt und den Unterricht gemäss § 12 besucht, erhält neue Erfahrungsnoten. Andernfalls gelten die Erfahrungsnoten des massgebenden Studienjahres.

§ 25. Notengebung

Die Notengebung an den Prüfungen richtet sich nach den §§15 bis 19.

D. Vorprüfung**§ 26. Zeitpunkt**

Am Ende des ersten Studienjahres findet eine Vorprüfung statt. Zugelassen wird, wer den Unterricht gemäss § 12 besucht hat.

§ 27. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

- a) Volkswirtschaftslehre
- b) Betriebswirtschaftslehre
- c) Rechnungswesen a
- d) Rechnungswesen b
- e) Wirtschaftsinformatik
- f) Mathematik
- g) Deutsch
- h) Französisch
- i) Englisch
- k) Rechts- und Steuerlehre
- l) Geschichte

§ 28. Art der Vorprüfung

¹ Die Vorprüfung wird in den Fächern nach § 27 Buchstaben a) bis i) schriftlich durchgeführt.

² In den Fremdsprachen wird zusätzlich mündlich geprüft.

³ In den Fächern nach § 27 Buchstaben k) und l) gilt die Erfahrungsnote als Fachnote.

416.934.1

§ 29. *Prüfungsanforderungen*

¹ Die Vorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

- a) eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erzielt hat;
- b) höchstens 2 Fachnoten unter 4,0 aufweist, davon höchstens eine unter 3,5;
- c) keine Fachnote unter 3,0 erzielt hat.

² Die bestandene Vorprüfung berechtigt zum Weiterstudium.

E. Diplomprüfung

§ 30. *Inhalt, Zulassung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit sowie aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

² Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Vorprüfung einer eidgenössisch anerkannten Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule bestanden und den Unterricht im zweiten und im dritten Studienjahr gemäss § 12 besucht hat.

§ 31. *Diplomarbeit*

¹ Die Diplomarbeit behandelt ein betriebswirtschaftliches oder ein volkswirtschaftliches Thema.

² Das Rektorat erlässt Richtlinien für die Ausarbeitung der Diplomarbeit.

³ Die Studierenden haben, wenn sie die Diplomarbeit einreichen, die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und alle benutzten Quellen im anschliessenden Verzeichnis aufgeführt haben.

⁴ Erweist sich die Erklärung gemäss Absatz 3 als wahrheitswidrig, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung ist sowohl eine neue Diplomarbeit zu schreiben als auch die ganze Prüfung neu abzulegen.

§ 32. *Prüfungsfächer*

Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Für alle Vertiefungsrichtungen
 1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Mathematik
 3. Organisations- und Führungslehre
 4. Rechnungswesen
 5. Volkswirtschaftslehre
 6. Wirtschaftsinformatik
 7. Deutsch
 8. Erste Fremdsprache
 9. Zweite Fremdsprache
 10. Wahlpflichtfach
 11. Betriebspsychologie
 12. Marketing
 13. Personal und Ausbildung
 14. Statistik

- b) Zusätzlich für die Vertiefungsrichtung Rechnungswesen
 - 1. Rechnungswesen/Controlling
 - 2. Rechts- und Steuerlehre
- c) Zusätzlich für die Vertiefungsrichtung Marketing
 - 1. Marketing I
 - 2. Marketing II
- d) Zusätzlich für die Vertiefungsrichtung Organisation/Personal/
Ausbildung
 - 1. Organisation, Personal, Ausbildung I
 - 2. Organisation, Personal, Ausbildung II

§ 33. Prüfungsart

¹ Die Diplomprüfung wird in den Fächern nach § 32 Buchstabe a) Ziffern 1 bis 9 sowie in den Fächern nach § 32 Buchstaben b) bis d) Ziffern 1 bis 2 schriftlich durchgeführt. In den Fremdsprachen wird zusätzlich mündlich geprüft.

² In den Fächern nach § 32 Buchstabe a) Ziffern 10 bis 14 gelten die Erfahrungsnoten des zweiten Studienjahres als Fachnoten.

³ In den Fächern nach § 32 Buchstabe a) Ziffern 1 bis 9 sowie in den Fächern nach § 32 Buchstaben b) bis d) Ziffern 1 bis 2 errechnen sich die Fachnoten als arithmetisches Mittel aus den Erfahrungsnoten und den Prüfungsnoten. Die Erfahrungsnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Jahresnoten.

§ 34. Prüfungsanforderungen

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

- a) eine Gesamtnote (Durchschnitt der Fachnoten) von mindestens 4,0;
- b) mindestens je die Note 4,0 in der Diplomarbeit und im Durchschnitt der beiden Fächer der gewählten Fachrichtung;
- c) höchstens 3 Fachnoten unter 4,0, wovon nur eine unter 3,5;
- d) keine Fachnote unter 3,0.

§ 35. Diplom und Zeugnis

¹ Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält nebst dem Zeugnis ein Diplom. Das Diplom berechtigt dazu, den eidgenössisch geschützten Titel «Betriebsökonom HWV» oder «Betriebsökonomin HWV» zu führen.

² Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungs-Departementes und vom Rektor unterzeichnet.

F. Rechtspflege

§ 36. Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide, die das Rektorat oder die Prüfungsorgane gestützt auf diese Verordnung treffen, kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheides bei der Beschwerdekommission in Sachen der Berufsbildung Beschwerde eingereicht werden.

416.934.1

² Über Beschwerden gegen Entscheide und Verfügungen, die Leistungen von Studierenden zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen, Prüfungen und Entlassungen, sowie gegen Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Studierende betreffen, entscheidet die Beschwerdekommision endgültig.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37. *Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV Aargau-Solothurn in Olten vom 30. Mai 1975¹) wird wie folgt geändert:

a) § 1.

Absatz 1 lautet neu:

§ 1. ¹ Die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV bildet Betriebsökonominnen und Betriebsökonominnen aus, die in Wirtschaft und Verwaltung anspruchsvolle Aufgaben lösen und qualifizierte Kaderfunktionen übernehmen können.

b) § 2 lautet neu:

§ 2. Die HWV bietet nach Bedarf folgende Ausbildungsrichtungen an:

- a) Rechnungswesen
- b) Marketing
- c) Organisation/Personal/Ausbildung

c) § 3 lautet neu:

§ 3. ¹ Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre.

² Über die Anerkennung von Studiensemestern an anderen Schulen entscheidet das Rektorat.

d) § 15 wird aufgehoben.

e) § 16 wird aufgehoben.

f) § 17 lautet neu:

§ 17. Erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen wird ein Diplom mit dem gesetzlich geschützten Titel «Betriebsökonom HWV» oder «Betriebsökonomin HWV» verliehen.

§ 38. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse werden aufgehoben.

¹) GS 86, 652 (BGS 416.932.1).

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) Schulordnung für die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Aargau-Solothurn in Olten vom 27. April 1979¹⁾;
- b) Verordnung über die Zulassung zum Hauptkurs an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Aargau-Solothurn in Olten (Vorprüfung) vom 19. März 1985²⁾;
- c) Verordnung über die Diplomprüfung der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Aargau-Solothurn in Olten vom 11. November 1986³⁾;

§ 39. Übergangsbestimmung

¹ Erwächst Absolventen und Absolventinnen, die im Jahre 1994 die Vorprüfung beziehungsweise in den Jahren 1994 oder 1995 die Diplomprüfung absolvieren, aus dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ein Nachteil, so sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

² An der Diplomprüfung 1994 ist das Wahlpflichtfach nach § 32 Buchstabe a) Ziffer 10 nicht Bestandteil der Prüfung. Hingegen wird das Fach Betriebspsychologie geprüft.

§ 40. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ GS 88, 61 (BGS 416.934.1).

²⁾ GS 90, 33 (BGS 416.934.3).

³⁾ GS 90, 611 (BGS 416.934.6).